

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 3. Mai 2002

34. Stück

421. Studienplan für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften an der
Baufakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

421. Studienplan für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften an der Baufakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Die Studienkommission für das Doktoratsstudium an der Baufakultät (Architektur und Bauingenieurwesen) der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck erlässt aufgrund des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997 (UniSTG 1997) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) in der jeweils geltenden Fassung und gemäss § 6 Abs. 2 Z 2 der Verordnung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr vom 1. August 1997, BGBl. II Nr. 212/1997 (Einrichtungsverordnung), den nachfolgenden Studienplan für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften an der Baufakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck.

§ 1 Bildungsziele

Das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften dient der Heranführung zur Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen sowie der Heranbildung von Wissenschafts- und Forschungspersönlichkeiten, die zu kritischer Reflexion, zu sachlichem Diskurs und zu ganzheitlichem Denken fähig sind.

Die Bildungsziele sind im einzelnen:

- a) Entwicklung der Fähigkeit, spezifische wissenschaftliche Methoden zur Behandlung eines ausgewählten Problems einzusetzen;
- b) Befassung mit aktuellen Problemen der empirischen Forschung und der Theorienbildung;
- c) Vertiefung der methodischen Kompetenzen.

§ 2 Studiendauer und -inhalt

Das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften umfasst einschließlich der für die Anfertigung der Dissertation vorgesehenen Zeit vier Semester.

Während des Doktoratsstudiums sind von den Studierenden forschungsrelevante Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 Semesterstunden zu absolvieren.

Diese zu wählenden Lehrveranstaltungen müssen aus 3 Fachbereichen stammen

- a) Wissenschaftstheorie und –methodik
- b) auf das Thema der Dissertation bezogener Fachbereich
- c) ergänzende Fächer außerhalb des auf das Thema der Dissertation bezogenen Fachbereichs

Aus jedem der Fachbereiche sind mindestens 2 Semesterstunden zu wählen. Privatissima können nur im Ausmaß von höchstens 2 Semesterstunden und nur im Fachbereich b) absolviert werden.

Die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen sind von der oder dem Studierenden im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation auszuwählen und der Studiendekanin oder dem Studiendekan innerhalb eines Monats nach der Auswahl vorzulegen.

Die Genehmigung der Stundenauswahl obliegt der Studiendekanin oder dem Studiendekan, welcher innerhalb von 2 Monaten darüber zu entscheiden hat.

Die Anerkennung von außeruniversitären wissenschaftlichen Leistungen erfolgt nach Maßgabe des § 59 UniStG durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Studienkommission.

§ 3 Dissertation

Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen. Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen. Die Betreuung der Dissertation erfolgt durch eine fachlich zuständige Universitätslehrerin oder einem fachlich zuständigen Universitätslehrer gemäss § 62 Abs. 4 und 5 UniStG.

Darüber hinaus gelten die im § 62 UniStG festgelegten Regelungen.

§ 4 Zulassung zum abschließenden Rigorosum

Die Zulassung zum abschließenden Rigorosum setzt die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen gemäss § 2 des Studienplans und die positive Beurteilung der Dissertation durch die beiden von der Studiendekanin oder dem Studiendekan bestellten Beurteilerinnen oder Beurteiler voraus.

§ 5 Abschließendes Rigorosum

Das abschließende Rigorosum ist in Form einer kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen. Dieser Prüfungssenat setzt sich zusammen aus den beiden Beurteilerinnen oder Beurteilern der Dissertation und der Studiendekanin oder dem Studiendekan der betreffenden Fakultät (bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter). Die Studiendekanin oder der Studiendekan führt den Vorsitz.

Prüfungsfächer des abschließenden Rigorosums sind:

- a) das Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist;
- b) ein Teilgebiet eines Faches, das von der Studiendekanin oder dem Studiendekan nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten und der beiden Beurteilerinnen oder Beurteiler der Dissertation auf Grund des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation zu bestimmen ist. Die Kandidatin oder der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

§ 6 Akademischer Grad

An die Absolventinnen bzw. Absolventen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad „Doktorin der technischen Wissenschaften“ bzw. „Doktor der technischen Wissenschaften“, lateinische Bezeichnung „doctor technicae“, abgekürzt „Dr. techn.“ verliehen.

§ 7 Schlussbestimmung

Dieser Studienplan tritt mit dem Beginn des Wintersemesters 2002 in Kraft.

Univ.Prof. Dr. Nils Valerian WAUBKE

Vorsitzender
